
Von: [REDACTED]
Gesendet: Mittwoch, 8. Mai 2024 08:10
An: [REDACTED]
Betreff: Digitale Routenanbieter // Wald(gesetz)

[REDACTED]

herzlichen Dank für die Gelegenheit uns auszutauschen. Es hat mich sehr gefreut, mich mit kompetenten Entscheidungsträgern auszutauschen. Ich finde es hilft sehr, wenn man mehr miteinander redet, als übereinander.

Komoot ist eines der wenigen schnell wachsenden und profitablen Startups aus Deutschland mit 38 Millionen Nutzern (18 Millionen in DE) und über 130 Mitarbeitern. Falls eine Regulierung im Waldgesetz kommt, dann benötigen wir eine praktikable Lösung, die das gemeinsame Ziel des Naturschutzes verfolgt und die keine zusätzliche Bürokratie schafft, weder für Waldbesitzer, noch Behörden oder komoot.

Insgesamt spielt die digitale Routenfindung eine immer größere und bedeutende Rolle. Als entsprechender Anbieter sind die Interessen von komoot grundsätzlich den Interessen der Nutzer und Erholungssuchenden sowie den Interessen des Naturschutzes und der Waldbesitzer sehr ähnlich - niemand möchte dem Wald durch ihre Nutzung (erheblichen) Schaden zufügen. Auch wenn uns nur Einzelfälle bekannt sind, möchte komoot seine Nutzer nicht in eine entsprechende Situationen bringen. Aus diesem Grund sind wir, falls tatsächlich notwendig, an einer gesetzlichen Regulierung interessiert, die die Interessen aller Beteiligten praktikabel und mit Augenmaß abbildet.

Wie bereits in unserem Gespräch erörtert sind bei einer solchen Regulierung die folgenden Punkte wichtig:

- Digitale Routenfindung ist eine Chance zur Lenkung; Die Regulierung sollte Erholungssuchende nicht in "nicht zu regulierende Alternativen treiben" (Beispiel Whatsapp Gruppe tauscht Fotos und Locations aus)
- Nationale Plattformen zur Routenfindung sollten mit internationalen direkten und insbesondere auch indirekten Wettbewerbern gleichgestellt sein (Instagram Bild mit Garmin oder Apple Watch navigiert)
- Die Regulierung sollte einen Rahmen schaffen, der technologieunabhängig ist und technologische Weiterentwicklung ermöglicht. Wir wollen mit Apple im Wettbewerb stehen können
- Es sollte eine Regelung geschaffen werden, die in der Umsetzung praktikabel ist, sich an bestehende digitale Regelungen anlehnt, und keine zusätzliche Belastung der Behörden oder Eigentümer in der Fläche über die relevanten Einzelfälle hinaus schafft
- Erholungssuchende sollten nicht verunsichert oder "kriminalisiert" werden (Beispiel Apple Watch beim Pilze suchen)
- Erholungssuchende, die digitale Lösungen nutzen, sind mit Erholungssuchenden, die solche Lösungen nicht nutzen, gleich zu stellen

Aus diesem Grund ist die aktuelle vorgeschlagene Regelung im Entwurf (§33/3) aus unserer Sicht völlig ungeeignet. Bei einer möglichen Regulierung sind die folgenden Kernpunkte wesentlich:

- ***Digitale Routenanbieter dürfen auf weg- und pfadlosen Grundflächen im Wald keine Routenfindungen anzeigen oder ausweisen***

- **Digitale Routenanbieter müssen ein wirksames Verfahren vorhalten, damit Berechtigte ihnen Informationen zu Verstößen dagegen sowie zu Wegen übermitteln können**
- **Digitale Routenanbieter müssen angemessene und wirksame Maßnahmen ergreifen. Führt eine Route durch weg- und pfadlose Grundflächen, sind Routen zu entfernen. Bei ungeeigneten Routen, die nicht durch weg- und pfadlose Grundflächen führen, zeigen Daten, dass eine angemessene Maßnahme auch das Anzeigen von Hinweisen im Rahmen der Benutzeroberfläche des Dienstes sind, bei denen die Nutzer auf Nutzungsverbote und -beschränkungen und mögliche Verhaltensalternativen hingewiesen werden. Diese Hinweise erzielen die beste Lenkung, da von einer positiven Grundhaltung der Erholungssuchenden ausgegangen werden kann.**
- **Eine Route ist erkennbar für die intendierte Nutzung nicht geeignet, wenn für durchschnittliche Waldbesuchende vor Ort anhand der äußeren Umstände der Umgebung oder der Begebenheiten offensichtlich ist, dass die Route objektiv für die beabsichtigte Form der Benutzung nicht geeignet ist**
- **Die Bestimmungen gelten auch für Anbieter, die ihren Sitz nach den Vorschriften des Telemediengesetzes nicht in Deutschland haben, soweit die Angebote zur Nutzung in Deutschland bestimmt sind und unter Beachtung des Artikels 3 der Richtlinie 2000/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2000 über bestimmte rechtliche Aspekte der Dienste der Informationsgesellschaft, insbesondere des elektronischen Geschäftsverkehrs, im Binnenmarkt (Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr) (ABl. L 178 vom 17. Juli 2000, S. 1). Von der Bestimmung zur Nutzung in Deutschland ist auszugehen, wenn der Anbieter eine Routenfindung auch in Deutschland ermöglicht.**

Sehr gerne stehe ich für einen weiteren Austausch und Fragen - auch zur App - zur Verfügung. Auch gerne für einen gemeinsamen Austausch mit Waldbesitzern. Falls möglich, halten Sie uns bitte auch über aktuelle Entwicklungen auf dem Laufenden.

Herzlichen Dank,

